

Berlin, 05.03.2025

Vermerk

3. bV-Expertenrunde (online)

Es nahmen 10 Teilnehmer an der Runde teil.

Folgende Themen wurden besprochen:

1. Mitführen von Sicherheitsdatenblättern auf Fahrzeugen
Bei Fahrzeugkontrolle durch BAG wurde das Fehlen bemängelt. Allerdings wurde kein Bußgeld verhängt, da die BAG-Vertreter wohl auch etwas unsicher waren (merkwürdig!). Nach allem, was bekannt ist, gibt es keine Pflicht, die Sicherheitsdatenblätter in Papierform oder DV-technisch mitzuführen. Richtig ist, dass ein Dokument „1.000-Punkte-Regelung“ dabei sein muss.
2. Unterschrift des bV im digitalen Betriebsbuch
Sowohl im Format excell als auch word (Tabelle) kann problemlos der Name des Verantwortlichen (bV oder ein anderer) als Kürze oder voll ausgeschrieben reinkopiert werden. Hier kann jeder kreativ agieren.
3. Anlagen mit Halonen
Es gibt noch Anlagen im Bestand mit Halonen. Wer an diesen Anlagen arbeitet, muss einen Sachkundenachweis haben. Das Problem ist, das nicht bekannt ist, wer diesen Sachkundenachweis testiert. Auch im Kreis der Teilnehmer konnte keiner dazu Auskunft geben. Es wird nichts anderes übrigbleiben, als im Einzelfall sich bei den Landesbehörden durchzufragen, wer für die ChemOzonSchichtV - Chemikalien-Ozonschichtverordnung (NachfolgeVO für die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) zuständig ist und ob da dazu Informationen vorliegen.
4. 1.000-Punkte-Regelung
Es wurde das GTGA-Dokument dazu erläutert. Betont wurde noch einmal, dass diese Regelung ein Element des Gefahrstoffmanagements im Unternehmen ist und dass ein entsprechendes Dokument bei jeder Fahrt im Fahrzeug mitzuführen ist, da ein Fehlen bußgeldbewährt ist.
5. Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz
Da alle Fachbetriebe Abfälle im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit befördern (auf den eigenen Betriebshof oder zum Entsorger), ist diese Anzeige erforderlich. Sie kann aus dem Internet geladen werden. Sie geht an die zuständige Abfallbehörde am Hauptsitz des Fachbetriebs und ist einmalig zu entrichten. Das von der Behörde unterfertigte Dokument ist in Kopie bei jeder Fahrt im Fahrzeug mitzuführen ist, da ein Fehlen bußgeldbewährt ist.

6. Stellung des bV

Der bV ist rechtlich verpflichtet, mit **Weisungsbefugnis** schriftlich bestellt zu werden. Damit ist er auch entscheidungsbefugt. Er hat somit mehr als nur eine beratende Funktion, wie z.B. die FaSi. Seine Aufgaben sind in dem LAWA-Merkblatt zur Anerkennung von Sachverständigenorganisation und Gütegemeinschaften unter „5.1.3 Aufgaben der betrieblich verantwortlichen Person“ festgelegt. Aus dieser Stellung heraus können auch **Schadensersatzansprüche** an den bV entstehen.

Die Verantwortung verbleibt vollumfänglich bei der Geschäftsführung, da der bV nur der „verlängerte Arm“ der GF in fachbetriebsrelevanten Angelegenheiten. Schadensersatzansprüche sind jedoch denkbar, wenn der bV weitreichende Entscheidungen trifft, ohne diese vorher mit der GF abzusprechen und wenn sie fachlich falsch sind.

Da es im WHG oder der AwSV keine Regelung hinsichtlich **Kündigungsschutz** oder **Benachteiligungsverbot** gibt wie im BImSchG (§ 58), ist davon auszugehen, dass es für den bV keinen Kündigungsschutz oder Benachteiligungsverbot gibt.

Abschließend wurde noch der Hinweis auf die **Diisocyanat-Grundschulung** am 18.03.2025 gegeben.

